

Gesetz

Inkrafttreten:

01.01.2008

vom 14. November 2007

über die Organisation des Kantonsgerichts (KGOG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);
gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 10. Juli 2007;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zuständigkeit**

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Es beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

Art. 2 **Unabhängigkeit**

In der Ausübung seiner Befugnisse ist das Kantonsgericht unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.

Art. 3 **Sitz und Tätigkeitsgebiet**

¹ Die Tätigkeit des Kantonsgerichts erstreckt sich auf den Kanton.

² Es hat seinen Sitz in Freiburg.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann es an jedem andern Ort tagen.

2. KAPITEL

Zusammensetzung des Gerichts

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Das Kantonsgericht besteht aus 12 bis 16 Richterinnen und Richtern und mindestens gleich vielen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern.

² Das Amt des Kantonsrichters kann in einer 50%-Stelle ausgeübt werden; es dürfen aber höchstens zwei Vollzeitstellen auf 50%-Stellen aufgeteilt werden.

³ Die beiden Amtssprachen sind unter den Mitgliedern des Gerichts angemessen vertreten.

Art. 5 Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 6 Vizepräsidium

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kantonsgerichts wird vom Kantonsgericht unter den Richterinnen und Richtern für ein Jahr ernannt.

Art. 7 Generalsekretärin oder Generalsekretär

¹ Das Kantonsgericht hat eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär. Diese Person muss Inhaberin eines Lizentiats oder Masters der Rechte sein.

² Diese Person kann als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber tätig sein.

Art. 8 Gerichtsschreiberei

¹ Das Kantonsgericht verfügt über Gerichtsschreiber-Berichterstatterinnen und Gerichtsschreiber-Berichterstatter und über Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Diese Personen müssen Inhaberinnen eines Lizentiats oder Masters der Rechte sein.

² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsschreiberei des Kantonsgerichts werden von diesem angestellt.

Art. 9 Weibellinnen und Weibel

Das Kantonsgericht hat eine oder mehrere Weibellinnen und Weibel.

3. KAPITEL

Organisation und Tätigkeit des Gerichts

Art. 10 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht wird aus allen ordentlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern gebildet. Es behandelt die organisatorischen und administrativen Fragen des Gerichts und übt die Befugnisse aus, die ihm als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde übertragen sind.

² Das Gesamtgericht kann nur bei Mitwirkung von zwei Dritteln der Richterinnen und Richter tagen oder auf dem Zirkulationsweg entscheiden.

Art. 11 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c) den drei Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat beratende Stimme.

³ Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für die Verwaltung des Gerichts. Sie ist beauftragt:

- a) die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, für die nicht das Gesamtgericht oder die Präsidentin oder der Präsident zuständig sind;
- b) das von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär aufgestellte Budget zu genehmigen und die Rechnung zu kontrollieren;
- c) ein Pflichtenheft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsschreiberei zu erstellen;
- d) über die Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr das Gesamtgericht zugewiesen hat.

Art. 12 Abteilungen und Abteilungspräsidium

¹ Das Kantonsgericht setzt sich aus einer Zivil-, einer Straf- und einer verwaltungsrechtlichen Abteilung zusammen.

² Das Gesamtgericht bestimmt für ein Jahr die Präsidentinnen und Präsidenten und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner drei Abteilungen.

³ Für die Ausübung der richterlichen Tätigkeit ist jede Abteilung in Gerichtshöfe aufgeteilt.

Art. 13 Gerichtshöfe

¹ Das Gesamtgericht legt in einem Reglement die Anzahl, die Bezeichnung und die Befugnisse der verschiedenen Gerichtshöfe je nach Bedarf fest.

² Die verwaltungsrechtliche Abteilung umfasst namentlich:

- a) einen Steuergerichtshof;
- b) einen Sozialversicherungsgerichtshof.

³ Das Gesamtgericht bestimmt für ein Jahr die Präsidentinnen und Präsidenten und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter aller Gerichtshöfe, deren Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie sind in ihrer Funktion wieder wählbar. Die Zusammensetzung der Gerichtshöfe wird veröffentlicht.

⁴ Bei der Zusammensetzung der Gerichtshöfe trägt das Gesamtgericht den Kompetenzen der Richterinnen und der Richter und der Vertretung der Amtssprachen Rechnung.

⁵ Jede Richterin und jeder Richter kann aufgefordert werden, in einem anderen Gerichtshof zu tagen.

Art. 14 Tätigkeit

¹ Die Gerichtshöfe sind ordentlicherweise mit drei Richterinnen und Richtern besetzt.

² In den im Reglement des Kantonsgerichts vorgesehenen Fällen können sie mit fünf Richterinnen und Richtern tagen.

Art. 15 Präsidialentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichtshofes fällt die Entscheide, für die sie oder er laut Gesetz zuständig ist.

Art. 16 Entscheide

¹ Die Gerichtshöfe und das Gesamtgericht können nur gültig tagen und Entscheide fällen, wenn sie gesetzmässig bestellt sind. Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt.

² In den Gerichtshöfen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Im Gesamtgericht entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 17 Verwaltungsjustiz

Die Organisation der Verwaltungsjustiz wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 18 Ausstand

¹ In Zivil- und Strafsachen müssen die Mitglieder und die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Gerichts in den Fällen nach Gerichtsorganisationsgesetz von Amtes wegen oder auf Antrag hin in den Ausstand treten.

² In Verwaltungssachen wird der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt.

Art. 19 Einheitliche Rechtsprechung

¹ Das Kantonsgericht sorgt für eine einheitliche Rechtsprechung der Gerichtshöfe, insbesondere in der Anwendung des Verfahrensrechts.

² Nötigenfalls fällt das Gesamtgericht einen Grundsatzentscheid, der für alle Gerichtshöfe verbindlich ist.

Art. 20 Öffentlichkeit der Urteile

¹ Das Kantonsgericht sorgt in geeigneter Form für die Öffentlichkeit seiner Urteile.

² Es veröffentlicht insbesondere die wesentlichen Entscheide seiner Gerichtshöfe und die Grundsatzentscheide des Gesamtgerichts.

³ Es achtet dabei auf den Schutz der Persönlichkeit der Parteien und der übrigen am Verfahren beteiligten Personen.

Art. 21 Reglement des Gerichts

¹ Soweit nicht im Gesetz geregelt, bestimmt das Kantonsgericht auf dem Reglementsweg seine interne Organisation und die Art der Beschlussfassung.

² Das Reglement kann gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Verwaltungskommission oder einer anderen Kommission, einer Richterin oder einem Richter oder dem Generalsekretariat übertragen.

³ Die organisatorischen und finanziellen Befugnisse des Grossen Rates und des Staatsrates sind vorbehalten.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsrecht

¹ Im Falle einer Stellenaufhebung wegen Verminderung der Anzahl Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wird das Dienstverhältnis der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters frühestens auf Ende der Amtsperiode gekündigt.

² Für die Berufskantonsrichterinnen und Berufskantonsrichter beträgt die Entschädigung wegen Stellenaufhebung ein Jahresgehalt. Sie ist nicht koordiniert mit den Leistungen gestützt auf die Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter.

Art. 23 Zusammensetzung des Gerichts

¹ Während einer fünfjährigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht das Kantonsgericht aus:

- a) 12 bis 16 Richterinnen und Richtern und mindestens gleich vielen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern;
- b) 4 Beisitzerinnen und Beisitzern am Steuergerichtshof und 2 Beisitzerinnen und Beisitzern am Sozialversicherungsgerichtshof sowie 6 Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern.

² Der Staatsrat kann die Übergangsfrist nach Absatz 1 um höchstens zwei Jahre verkürzen.

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

- a) Grosser Rat

Das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG) (SGF 121.1) wird wie folgt geändert:

Art. 153 Abs. 1 Bst. e und f

[¹ Folgende Personen werden in Einzelwahl gewählt:]

- e) *aufgehoben*
- f) die Richterinnen und die Richter gemäss Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Wahl der Richterinnen und Richter und die Aufsicht über sie (RWAG);

Art. 25 b) Gerichtsorganisation

Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 3, 1. Satz

Der Grosse Rat ist befugt, auf Antrag des Justizrats mehrere Präsidenten und Vizepräsidenten zu ernennen und die Zahl der nicht ständigen Magistratspersonen und der Ersatzrichter eines Bezirksgerichtes zu erhöhen. (...).

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Der Grosse Rat ist befugt, auf Antrag des Justizrats mehrere Friedensrichter zu wählen und die Zahl der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer zu erhöhen.

Art. 15 5. Bezirksgerichts- und Friedensgerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte und der Friedensgerichte müssen Inhaber eines Lizentiats oder Masters der Rechte sein.

Art. 16 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1

Den Ausdruck «ernannt» durch «gewählt» ersetzen.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 61–65

Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1

¹ Der Stellvertreter des Friedensrichters wird unter den übrigen Friedensrichtern ausgewählt.

Art. 92 9. Verordnungsrecht des Kantonsgerichts

Soweit nicht im Gesetz geregelt, bestimmt das Kantonsgericht auf dem Reglementsweg:

- a) die Organisation der Bezirksgerichte;
- b) die Organisation der Friedensgerichte.

Art. 146 Abs. 1 und 3

¹ Für die Zivilrechtspflege bildet das Kantonsgericht namentlich folgende Gerichtshöfe:

- a) zwei oder mehr Appellationshöfe;
- b) einen Moderationshof.

³ *Aufgehoben*

Art. 164 Abs. 1

Den Ausdruck «Abteilungen» durch «Gerichtshöfe» ersetzen.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Reglement für das Kantonsgericht vom 13. Dezember 1982 betreffend seine interne Organisation und die Art der Beschlussfassung (SGF 131.1.11);
- b) das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) (SGF 151.1);
- c) das Reglement des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1992 (SGF 151.11).

Art. 27 Inkrafttreten und Referendum

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:
J. MORAND

Die Generalsekretärin:
M. ENGHEBEN